



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

1. Dezember 2003
Folge 22/2003

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2 – 3
Bebauungspläne	3 – 5
Öffentliches Gut	5
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen	5, 6
ONE GmbH: Ansuchen um Errichtung einer Antennentragmastenanlage	6
Gemeindewahlbehörde nach der Nationalratswahlordnung – Änderung	6
Geschützter Landschaftsteil „Kopfweiden am Almkanal“	6 – 8
Öffentliche Ausschreibungen	8, 9
Impressum	9

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/24914/2000/131

Salzburg, 17. November 2003

Betrifft:

18. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Unipark Nonntal/ Freisaal; hier: Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2003 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, **die 18. Änderung** des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 17. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/2003, Seite 3]), entsprechend der planlichen Darstellung ON 88 **beschlossen**.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. November 2003, Zahl 20703-1/01851/28-2003, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Fund-Service
Tel. 8072 – 3580

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/24914/2000/132

Salzburg, 17. November 2003

Betrifft:

19. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Akademiestraße (in Zusammenhang mit dem Unipark Nonntal/ Freisaal); hier: Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16. September 2003 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, **die 19. Änderung** des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 17. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/2003, Seite 3]), entsprechend der planlichen Darstellung ON 75 **beschlossen**.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. November 2003, Zahl 20703-1/01862/6-2003, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/57287/2002/57

Salzburg, 17. November 2003

Betrifft:

20. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Flughafen Salzburg; hier: Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16. September 2003 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zu-

letz geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, die 20. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 17. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/2003, Seite 3]), entsprechend der planlichen Darstellung ON 17 **beschlossen**.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. November 2003, Zahl 20703-1/01858/8-2003, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/51148/2003/008

Salzburg, 17. November 2003

Betrifft:
Österreichische Bundesbahnen, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Verbrauchermarktes auf Gst. 278/1 (Teil) KG Itzling, Liegenschaft an der Bahnhofstraße.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 55/2003, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr.12, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:
Österreichische Bundesbahnen

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):
Errichtung eines Verbrauchermarktes auf Gst. 278/1 (Teil) KG Itzling, Liegenschaft an der Bahnhofstraße

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51299/2003/4

Salzburg, 13. November 2003

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 1/A1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Makartkai, Johann-Brunauer-Straße und Schießstattstraße.

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „**Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 1/A1**“ im Bereich zwischen Makartkai, Johann-Brunauer-Straße und Schießstattstraße, KG. Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.12.2003 bis einschließlich 30.12.2003 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes

Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/57107/2003/4

Salzburg, 13. November 2003

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Plainstraße-ÖSW/Bergland 1/A2“ – Neuerlassung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Plainstraße-ÖSW/Bergland 1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Plainstraße-ÖSW/Bergland 1/A2“ KG. Itzling, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.12.2003 bis einschließlich 30.12.2003 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Info-Z
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50693/2003/5

Salzburg, 17. November 2003

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 1/G1/N2“ - 2. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Georg-Kropp-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 1/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstraße-Süd 1/G1/N2“ im Bereich Georg-Kropp-Straße, KG. Morzg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.12.2002 bis einschließlich 30.12.2003 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/54674/2003/1

Salzburg, 20. November 2003

Betrifft:
Bebauungsplan „Generalregulierungsplan der Landeshauptstadt Salzburg“ – Änderung hinsichtlich erfolgter Abänderungen; hier: öffentliche Auflage im Bereich Kaigasse/Pfeiffergasse

Kundmachung

Gemäß § 27 Abs. 1 in Verbindung mit 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Generalregulierungsplan der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsbeschluss vom 19.5.1947, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1956) hinsichtlich der Beschlüsse des

Gemeinderates (Akt „40B7“ im Bereich Kaigasse / Pfeifergasse, KG. Salzburg) vom 18.12.1964 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 4/1965) und 8.2.1968 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1968) aufgelassen wird. Die entsprechenden Planunterlagen werden durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.12.2003 bis einschließlich 30.12.2003 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/29492/2003/6

Salzburg, 14. November 2003

Betrifft:
Ernst-Mach-Straße: Übernahme einer 251 m² großen Fläche aus dem Gst 2283/3 KG Hallwang in das öffentliche Gut und Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 4 – Vermögensverwaltung vom 13.11.2003 eine 251 m² große Fläche aus dem Gst 2283/3 KG Hallwang in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
SR DDr. Winfried Wagner

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/04/20120/2003/276

Salzburg, 12. November 2003

Betrifft:
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf

Kundmachung

Gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., sowie gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung der im Lauf des Kalenderjahres 2004 erlöschenden Benutzungsrechte auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag - Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr		

bei der Magistratsabteilung 7/04 - Friedhofverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8.

Überdies sind die erlöschenden Benutzungsrechte auch an den Kundmachungstafeln der städt. Friedhöfe und an der Kundmachungstafel im Schloß Mirabell öffentlich angeschlagen. Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsrechte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Ge-

meinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Mag. Siegfried Mitterdorfer

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/51241/2003/005

Salzburg, 5. November 2003

Betrifft:

ONE GmbH; Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG für die Errichtung (Erhöhung) einer Antennentragmastenanlage auf GstNr. 340/9, KG Itzling (Techno-Z)

Kundmachung

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG, LGBl Nr 74/1999 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl Nr 107/2002, wird hiermit folgendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, dass das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Schwarzstraße 44, 4. Stock, Zimmer 404, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (=Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsicht aufliegt.

Antragsteller:

ONE GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien.

Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):

Erhöhung der bestehenden Antennentragmastenanlage von 30 m auf 40 m auf GstNr. 340/9 KG Itzling (Techno-Z).

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Doblhamer

Pass-Service
Tel. 8072 – 3570

Bezirkswahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg

Salzburg, 21. November 2003

Betrifft:

Gemeindewahlbehörde nach der Nationalratswahlordnung; 1. Änderung

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt wird, wie sie aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 24.11.2002, kundgemacht im Amtsblatt Folge 5/2003, besteht, nunmehr aufgrund der Verfügung des Bezirkswahlleiters vom 21.11.2003, wie folgt abgeändert:

Aufgrund des Ausscheidens der bisherigen Beisitzerin Monika Kohlweis wird Wolfgang Gallei als Beisitzer in die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt berufen.

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Thomas Lindinger

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/01/24214/1994/34

Salzburg, 19. November 2003

Betrifft:

Kopfweiden am Almkanal, Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil

Verordnung

mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zum "Geschützten Landschaftsteil Kopfweiden am Almkanal" erklärt werden.

Gemäß § 11 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. 73/1999 in der Fassung gemäß LGBl 1/2002 wird verordnet:

§ 1

Der Grünstreifen entlang des Almkanals in der Stadtgemeinde Salzburg von der Almkanalbrücke zum Hans-Donnenberg-Park im Norden bis zur Stephan-Ludwig-Roth-Straße im Süden wird zum Geschützten Landschaftsteil erklärt.

Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. Dieser Plan stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung dar und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13/02 sowie beim Magistrat Salzburg, Abteilungen 1, 5 und 9 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung „Geschützter Landschaftsteil Kopfweiden am Almkanal“.

§ 2

Schutzzweck gemäß § 12 NSchG 1999 in der Fassung gemäß LGBl 1/2002:

1. Der geschützte Landschaftsteil ist für das Landschaftsbild besonders prägend:
Er ist mit seinem knorrigen, landesweit einzigartigen Kopfweidenbestand und seiner Länge von etwa 2,7 km ein das Bild der Landschaft besonders prägendes Element.
2. Er enthält besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren:
Die Weiden am Almkanal stellen einen der bedeutendsten Refugialstandorte seltener Käferarten im Bundesland Salzburg dar.
3. Er enthält eine Tierart, die im Anhang II der FFH-Richtlinie genannt ist:
In den alten Kopfweiden lebt der Eremitenkäfer (*Osmoderma eremita*), der als prioritäre Art gemäß dem oben genannten Anhang der Richtlinie genannt ist.
4. Er hat besondere wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung:
Die ununterbrochene Tradition der Kopfweiden am Almkanal ist bis in die Zeit Paris Lodrons zurück nachgewiesen, dürfte aber noch älter sein. Durch das hohe Alter und die Seltenheit der Kulturform der Kopfweiden ist eine besondere kulturelle Bedeutung gegeben. Durch den vielfältigen Bestand an holzwohnenden Tieren in den alten Kopfweiden besteht eine besondere wissenschaftliche Bedeutung.
5. Er besitzt Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräumen untereinander:
Aufgrund seiner Geschlossenheit und seiner Länge dient der Landschaftsteil in besonderer Weise der Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen.
6. Er ist für die Erholung bedeutsam:
Der Lebensraum, weitgehend entlang der bestehenden Geh- und Radwegachse verlaufend, dient als besonderes Naherholungsgebiet, in dem die Kopfweiden den Erholungswert wesentlich bereichern.

§ 3

1. Im Geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten unter anderem auch:
 - a) Beschädigungen der Kopfweiden im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich einschließlich der vorhandenen Totholzteile, Moderteile und Baumhöhlen als Lebensraum Holz bewohnender Tiere;
 - b) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen;
 - c) das Lagern von Materialien aller Art, die Befestigung des baumbestandenen Grünstreifens sowie jede Art von Bodenverdichtung;

- d) Bodenverletzungen wie Aufschüttungen, Abtragungen und Grabarbeiten;
 - e) das Bepflanzen des Grünstreifens mit Stauden, Sträuchern und Bäumen, ausgenommen Kopfweiden;
 - f) das Befahren, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Anhängern und Wohnwägen;
 - g) das Anbringen von Werbe- und Inschrifttafeln sowie sonstigen Schildern und Plakaten;
 - h) das Wegwerfen von Abfällen und Unrat, jede sonstige Verunreinigung, besonders das Deponieren von Grünabfall und Rasenschnitt sowie jede störende und vermeidbare Lärmerregung;
3. Vom Verbot gemäß § 3 Abs. 2 sind ausgenommen:
- a) das Aufstellen von Hinweistafeln zur Vermittlung von Wissen über den Geschützten Landschaftsteil;
 - b) Pflegemaßnahmen, wie besonders der alle drei Jahre vorgesehene Schnitt der Kopfweiden durch die oder im Auftrag der Naturschutzbehörde sowie das regelmäßige Mähen bzw. Mulchen des Grünstreifens;
 - c) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen. Solche Maßnahmen sind sogleich der Naturschutzbehörde bekannt zu geben.

§ 4

Die Naturschutzbehörde kann Maßnahmen, die nach § 3 untersagt sind, ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der besonderen örtlichen Lage, der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen und Fristen die Beeinträchtigung des Geschützten Landschaftsteiles nur geringfügig ist bzw. wenn die vorgesehene Maßnahme den grundsätzlichen Zielsetzungen nicht wesentlich widerspricht.

§ 5

Die Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles erfolgt durch Tafeln, die auf grünem Farbgrund die Aufschrift „Geschützter Landschaftsteil Kopfweiden am Almkanal“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere Hinweise auf den Schutzzweck und die Schutzbestimmungen sind zulässig (§ 38 Salzburger Naturschutzgesetz 1999).

§ 6

Das Schutzgebiet ist gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 lit. b des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg besonders kenntlich zu machen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Beschädigung oder Entfernung der Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles werden als Verwaltungsübertretung nach dem 7. Abschnitt des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

§ 8

Mit der Kundmachung dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 22.2.1995, Zahl 1/01/54196/94/9, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/1995 vom 31.3.1995, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/53864/2003/001

Salzburg, 13. November 2003

Betrifft:

**Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Ankauf eines Friedhof-Kompaktbaggers für die Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg**

Offenes Verfahren

Ankauf eines Friedhof-Kompaktbaggers für die Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg.

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg.

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 7/02, Wirtschaftshof,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072.

Gegenstand der Leistung:

Ankauf eines Friedhof-Kompaktbaggers für die Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg.

Geplanter Liefertermin:

10 Wochen ab schriftlicher Auftragserteilung.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 1. Dezember 2003, beim Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden behoben bzw. unter der Tel.-Nr. 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072 sowie E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at angefordert werden. Für die Anbotsunterlagen ist ein Kostenbeitrag

in Höhe von € 24,- (inkl. 20 % Mwst.) zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Zulässigkeit von Teilangeboten bei gegenständlicher Ausschreibung:

Die Abgabe von Teilangeboten ist nicht zulässig.

Alternativangebote:

Gemäß § 69 Bundesvergabegesetz 2002 sind Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Einreichungsfrist der Angebote:

Spätestens Montag, 22. Dezember 2003, 08.30 Uhr.

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt-, Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg.

Ende der Zuschlagsfrist:

12 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Angebotsöffnung:

Montag, 22. Dezember 2003, 10.00 Uhr,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Stadler

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/04/20104/2003/062

Salzburg, 21. November 2003

Betrifft:**Offenes Verfahren**

Bauvorhaben: Grabungsinstandsetzung und Pflasterungen 2004

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Bauvorhaben:

Grabungsinstandsetzung und Pflasterungen 2004

Gegenstand der Leistung:

Grabungsinstandsetzungsarbeiten und Pflasterungen im Stadtgebiet von Salzburg 2004

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige

ge Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt dieser Nachweis nicht vorliegen, ist das Angebot auszuschneiden.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Februar – Dezember 2004

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 15.12.2003 beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Grabungsinstandsetzung u. Pflasterungen 2004, Vast 2.60000.817000.8“ in Höhe von € 37,- (inkl. 20% USt.) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Beim Straßen- und Brückenamt, 4. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2641 (Sekretariat).

Vadium:

Dem Angebot ist der Nachweis über den Erlag eines Vadiums in der Höhe von € 24.000,- beizulegen.

Teilangebote:

Sind nicht zulässig.

Alternativangebote:

Sind nicht zulässig.

Ablauf der Angebotsfrist:

Montag, 19.1.2004, 9:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:

Montag, 19.1.2004, 10:00 Uhr, Faberstraße 11, 4. Stock – Besprechungszimmer, Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

TOAR Ing. Werner Klement



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 54, Folge 22/2003

1. Dezember 2003

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im stadt:leben
- Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg